# NEWS BOX DATENSCHUTZ

## INHALTSVERZEICHNIS




AUSGABE
5/2022

Levent Ferik

## EDITORIAL

Der BfDI eröffnete den Reigen um die Facebook-Fanpages und die Rolle, die die öffentlichen Stellen des Bundes nach Meinung des BfDI dabei haben sollten, bereits im Juni 2021. Nach Auffassung des BfDI ist die Sach- und Rechtslage klar: Den öffentlichen Stellen des Bundes, die der BfDI in besonderem Maß an Recht und Gesetz gebunden sieht, kommt im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzrechts eine Vorbildfunktion zu. Daher sieht der BfDI diese besonders in der Pflicht, sich datenschutzkonform zu verhalten.
Einen datenschutzkonformen Betrieb einer Facebook-Fanpage sah der BfDI schon damals als nicht möglich an. Dazu wäre es erforderlich, so der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dass öffentliche Stellen, die eine Fanpage betreiben, eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verantwortlichkeit schließen, die den Anforderungen von Art. 26 DS-GVO entspricht. Das von Facebook veröffentlichte „Addendum" von Oktober 2019 sah der BfDI als unzureichend an.
Der Forderung des BfDI haben sich die Aufsichtsbehörden der Ländern einzeln (Sachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Hessen, Baden-Württemberg) mit Nachdruck angeschlossen und diese auch geschlossen im Rahmen des DSK-Beschlusses (Task Force-Fanpages) unterstützt.
Aktuell scheint mancherorts jedoch die nächste Eskalationsstufe erreicht zu sein. Schon dem BfDI war von einzelnen Ressorts, die Fanpages betreiben, auf das behördliche Rundschreiben mitgeteilt worden, dass sie ihre Fanpages als ein wichtiges Element ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansehen.
Die von den Aufsichtsbehörden als datenschutzfreundlichere Alternativen betrachteten Social Media-Plattformen wie Mastodon oder PeerTube scheinen für Ministerien und andere öffentliche Stellen so wenig attraktiv zu sein, dass sie die behördlichen „Empfehlungen" ignorieren oder diesen ganz offensiv entgegentreten.
Das Argument der „beratungsressistenten" Stellen scheint auf den ersten Blick nachvollziehbar: Auch Behörden, Ministerien und andere öffentliche Stellen möchten sich da Gehör verschaffen, wo sich das adressierte Publikum – also die Bürgerinnern und Bürger – tagtäglich aufhalten und die tummeln sich auf Facebook, Twitter und YouTube.
Ein anderes Argument, welches zwar von den angesprochenen Stellen nicht so offensiv erwähnt wird, aber ebenso naheliegend sein dürfte: Die Einrichtung von Auftritten in Sozialen Medien wie Twitter, Facebook oder YouTube ist in der Regel „kostenlos" (bezahlt wird ggf. mit personenbezogenen Daten der Bürger) und mit wenig Aufwand verbunden.

Ihr Levent Ferik

**Sagen Sie uns Ihre Meinung**
**kundenservice@datakontext.com**

Foto: leonidkos, Adobe Stock

# Aufsichtsbehörden fordern eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz

Ein spezielles Recht für den Beschäftigtendatenschutz wurde schon zu Zeiten vor Geltung der DS-GVO in wiederkehrender Regelmäßigkeit von vielen Datenschutz-ExpertInnen, Personalprofis, Betriebsräten und anderen gefordert. Dies hat sich zwar mit Wirksamwerden der DS-GVO nicht wesentlich geändert, jedoch existiert nach wie vor kein in sich geschlossener Arbeitnehmerdatenschutz. Abgesehen von dem § 26 BDSG, der vom Regelungsgehalt her dem § 32 BDSG-alt recht nahekommt, existieren keine spezielleren datenschutzrechtlichen Normen zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis.

Die DS-GVO, als zentrales unionsrechtliches Rahmenwerk, gilt auch für den Beschäftigtendatenschutz, enthält selbst allerdings nur rudimentäre auf diesen Bereich zugeschnittene Regelungen und überlässt es mit der Öffnungsklausel in Art. 88 DS-GVO den Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften und Kollektivverträge „spezifischere Vorschriften" für den Datenschutz im Beschäftigungskontext zu schaffen.
Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 26 BDSG die ihm durch das europäische Recht eröffnete Möglichkeit zu spezifischeren Regelungen genutzt. Allerdings erlaubt § 26 BDSG vielfach keine treffsicheren Aussagen über die Zulässigkeit konkreter Verarbeitungen von Beschäftigtendaten im Einzelfall, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf generalklauselartige Regelungen. Auch vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den interdisziplinären Beirat Beschäftigtendatenschutz eingesetzt, der seinen Abschlussbericht im Januar 2022 fertiggestellt hat. Die Autoren wiesen in dem Gutachten darauf hin, dass ein rechtssicherer und dadurch wirksamer Datenschutz im Beschäftigungskontext als Instrument zur Sicherung von Menschenwürde, Grund- und Freiheitsrechte gerade im digitalen Zeitalter unverzichtbar sei.
Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) nehmen diesen Gedanken auf und fordern den Gesetzgeber in ihrer neuesten Entschließung auf, im Rahmen eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes, gesetzliche Regelungen zu schaffen. Folgende Bereiche werden insbesondere als regelungsbedürftig bewertet:

- Einsatz algorithmischer Systeme, einschließlich Künstlicher Intelligenz (KI),
- Grenzen der Verhaltens- und Leistungskontrolle,
- Ergänzungen zu den Rahmenbedingungen der Einwilligung,
- Regelungen über Datenverarbeitungen auf Grundlage von Kollektivvereinbarungen,
- Regelungen zum Verhältnis zwischen § 22 und § 26 BDSG sowie zu Artikel 6 und 9 DS-GVO,
- Beweisverwertungsverbote,
- Datenverarbeitung bei Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

# Verbraucherschutzverbände dürfen wegen Datenschutzverstößen klagen

**Eine ausdrückliche Klagebefugnis enthält die DS-GVO für Verbraucherschutzverbände nur für den Fall, dass im Namen eines Betroffenen, der eine konkrete Rechtsverletzung behauptet, geklagt wird.**

Foto: mehaniq41, Adobe Stock

Eine selbstständige Klagebefugnis der Verbraucherverbände, unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person, enthält die DS-GVO hingegen nicht vor.

Ließe sich jedoch annehmen, dass die Regelungen der DS-GVO in dieser Angelegenheit keinen abschließenden Charakter haben und ließe sich weiter annehmen, dass die Vorschriften der DS-GVO als Marktverhaltensregeln im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstanden werden können, könnte das Bestehen einer selbstständigen Klagebefugnis für Verbraucherschutzverbände nach dem UWG bejaht werden.

Mit dieser Möglichkeit, in Form einer Vorlagefrage, hat sich der EuGH längere Zeit beschäftigt und nun ein Urteil darüber gefällt.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) hatte Facebook Ireland (jetzt Meta Platforms Ireland) verklagt. Das Unternehmen hatte aus vzbv-Sicht, bei der Bereitstellung kostenloser Spiele von Drittanbietern in seinem „App-Zentrum", gegen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und über den Verbraucherschutz verstoßen. Das Landgericht und Kammergericht Berlin hatten Facebook jeweils zur Unterlassung verurteilt. Auch der Bundesgerichtshof geht von einem Verstoß gegen die DS-GVO aus, hatte aber Auslegungsfragen zur Klagebefugnis des vzbv dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Verbraucherverbände wie der vzbv können ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Verbraucher:innen klagen, wenn das nationale Gesetz das vorsieht.

Foto: DOC RABE Media, Adobe Stock

# GDD aktualisiert Klassiker: Praxisleitfaden VVT

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit hatte schon vor Inkrafttreten der DS-GVO die erste Auflage der Praxishilfe „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Verantwortlicher" veröffentlicht.
In der ersten Auflage stand der Übergang vom Instrumentarium des Bundesdatenschutzgesetzes, in der bis zum 25. Mai 2018 geltenden Fassung (BDSG a.F.), zu den Anforderungen der DS-GVO im Vordergrund. Die nunmehr aktualisierte Auflage berücksichtigt die zahlreichen Erfahrungswerte, die viele Unternehmen seit der Veröffentlichung der ersten Auflage mit der Organisation des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gewonnen haben. So kamen die ersten Querschnittprüfungen der Datenschutzaufsichtsbehörden durch die LfD-Niedersachsen und das LDA-Bayern im Jahr 2018 im Rahmen von Fragebogenaktionen zu dem Ergebnis, dass die befragten Unternehmen im Bereich der VVTs „überwiegend gut aufgestellt" waren. Auch haben seitdem weitere Verbände und auch einige Aufsichtsbehörden in der EU Hilfestellungen und Musterverzeichnisse für Unternehmen und Behörden zur Verfügung gestellt.
Mit der Neubearbeitung der Praxishilfe möchten die Mitglieder des GDD-Arbeitskreises „DS-GVO-Praxis" die Begriffe und Grundlagen des VVT erläutern, aber auch den Schwerpunkt auf die praktische Umsetzbarkeit für Unternehmen jeglicher Größe legen. In Auseinandersetzung mit den publizierten Beispielen der Aufsichtsbehörden werden Muster für ein VVT und für die hierzu erforderlichen Verarbeitungsmeldungen entwickelt und erläutert. Außerdem werden Empfehlungen für die Organisation des VVT im Unternehmen gegeben: Wer erfasst die erforderlichen Informationen, sammelt, pflegt und aktualisiert sie? Und wie kann dieser Prozess im Rahmen einer „Policy zum VVT" geregelt werden?
Das ebenfalls veröffentlichte Muster für Verarbeitungsmeldungen dürfte für die im operativen Datenschutz tätigen Personen besonders hilfreich sein.

**Download:**
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Verantwortlicher (Stand: April 2022)
Muster für eine Verarbeitungsmeldung mit Anlagen
Muster zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)


Foto: Rafael Henrique, Adobe Stock

# Office 365 an Schulen: LfDI BW rät (endgültig?) ab

Im Rahmen eines Pilotprojekts hatte der LfDI BW bereits 2019 geprüft, ob die in der hierzu erstellten Datenschutz-Folgenabschätzung beschriebenen Datenflüsse auch den tatsächlich messbaren Übermittlungen entsprechen und ob ein hinreichendes Datenschutzniveau auch in der Praxis besteht.
Für die Bausteine, bei denen Lösungen von Microsofts Office 365 zum Einsatz kommen sollen, hatte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vor geraumer Zeit mit externen Partnern eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erarbeitet. Die DSFA wurde in Absprache und enger Kooperation mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Dr. Stefan Brink, beraten und weiterentwickelt.

Im Wesentlichen hat der LfDI BW nach eigenen Angaben geprüft, ob die in der DSFA vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zur Minimierung der Risiken der Microsoft-Software tatsächlich umgesetzt wurden und sich als ausreichend erwiesen. Daneben stand im Fokus der Prüfungen, welche Datenflüsse beim Pilotbetrieb tatsächlich messbar stattfanden, insbesondere, ob unerwünschte beziehungsweise nicht angeforderte Datenverarbeitungen, beispielsweise von Telemetrie-, Diagnose- (oder anders bezeichneten) Daten, erkennbar waren und inwieweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrern und Schülern zu eigenen Zwecken Microsofts festgestellt werden konnten.
Viele hatten wohl auf einen Ritterschlag als Ergebnis der DSFA und des Pilotprojekts gehofft, damit der womöglich geplante Einsatz auch tatsächlich im Unternehmen empfohlen werden kann. Das Ergebnis des LfDI BW fiel jedoch mehr als ernüchternd aus: Die Risiken beim Einsatz der nun erprobten Microsoft-Dienste im Schulbereich bewertete der LfDI BW als inakzeptabel hoch und rät davon ab, diese dort zu nutzen. Die Schulen seien weder in der Lage, ihren Rechenschaftspflichten aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO gerecht zu werden, noch sei eine hinreichende Rechtsgrundlage für stattfindende Datenübermittlungen in Regionen außerhalb der EU erkennbar. Der LfDI hat auch im Rahmen des Pilotprojekts ein sehr hohes Risiko für die Verletzung von Rechten und Freiheiten betroffener Personen festgestellt, v.a. weil hier mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, d.h. zum großen Teil von Minderjährigen, die unter besonderen Schutz des Staates stehen und deren besonderer Schutzbedürftigkeit auch die Datenschutz-Grundverordnung anerkennt, gearbeitet werde. Da im Piloten eine sehr restriktive Konfiguration geprüft wurde, geht der LfDI davon aus, dass auch andere Konfigurationen entsprechende oder weitergehende datenschutzrechtliche Problem aufwerfen und deswegen kaum datenschutzkonform betrieben werden können.
Die erhoffte Lösung im Bereich Office 365 scheint also noch nicht gefunden worden zu sein. Eine aktuelle Zusammenstellung von Links und weiterführenden Hinweisen zum Thema Datenschutz/Einschätzungen zu Microsoft-Produkten finden Sie im Blog „Kuketz IT-Security“.

Foto: Unshu, Adobe Stock

# Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz: Datenschutz und Regelungslücken

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) beschäftigt sich in seinem 30. Tätigkeitsbericht (S. 72 f.) auch mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem SÜG und der DS-GVO.
Das Sicherheitsüberprüfungsrecht unterliegt der besonderen Herausforderung, die unterschiedlichen Interessen des Staates und des Einzelnen möglichst ins Gleichgewicht zu bringen (vgl. BfDI-Broschüre: Datenschutz im Sicherheitsüberprüfungsrecht).

**Weiter auf DataAgenda lesen**

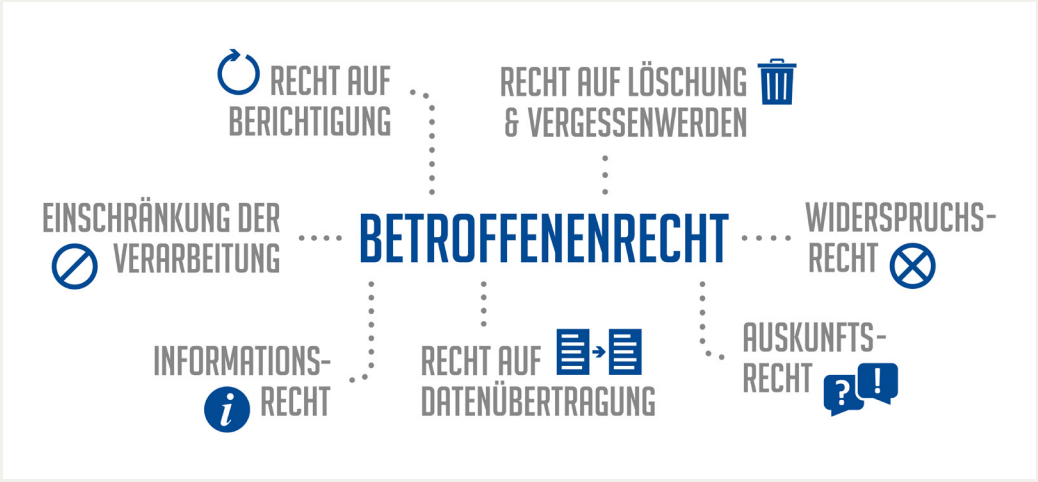


Foto: vanillya, Adobe Stock

# BfDI: Defizite beim Auskunftsrecht (Part 1)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Professor Ulrich Kelber, hat am Dienstag. den 5. April 2022, der Präsidentin des Deutschen Bundestages seinen 30. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 übergeben.
Darin befinden sich insbesondere zahlreiche Hinweise (Seite 24. ff.) zum Recht auf Auskunft Art. 15 DS-GVO, die Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte für die Bewertung/Neubewertung ihrer Prozesse zum Auskunftsmanagement nutzen können.

**Weiter auf DataAgenda lesen**

# BfDI: Defizite beim Auskunftsrecht (Part 2)

Weitere Hinweise (vgl. Part 1) aus dem 30. Tätigkeitsbericht des BfDI zum bemängelten Hinweismanagement bei zahlreichen Verantwortlichen (Seite 24. ff.).

## 3. Erwägungsgrund 62 DS-GVO bezieht sich nicht auf Art. 15 Abs. 3 DS-GVO

Ein weiterer Aspekt, auf den der BfDI hinweist, ist der Umstand, dass soweit der Auskunftsersuchende gemäß Art. 15 Abs. 3 DS-GVO Kopien der personenbezogenen Daten anfordert, die Gegenstand der Verarbeitung sind, der Verantwortliche hiervon gelegentlich den mit dem Anspruchsteller geführten Schriftverkehr ausschließt. Dies erfolge unter Berufung auf Erwägungsgrund (EG) 62 der DS-GVO, wonach sich die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt, wenn die betroffene Person die Information bereits hat.

**Weiter auf DataAgenda lesen**


Foto: vchalup, Adobe Stock


## Künstliche Intelligenz in der Justiz – Impulse aus Nordrhein-Westfalen

- **Peter Biesenbach**
  Minister der Justiz NRW
- **Markus Hartmann**
  Leiter ZAC-NRW
- **Dr. Bernd Scheiff**
  Präsident OLG Köln
- **Prof. Dr. Rolf Schwartmann**
  Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht
- **Axel Voss**
  MdEP, Berichterstatter KI-VO

**Moderation: Dr. Martin Kessen**
Richter am BGH (III. Zivilsenat)

## DataAgenda-Spezial, Künstliche Intelligenz in der Justiz – Impulse aus Nordrhein-Westfalen

An künstlicher Intelligenz kommen auch Recht und Justiz nicht vorbei. Der Roboter kann und darf nicht zum Richter werden, aber ohne seine Hilfe können Recht und Justiz die Herausforderungen der Digitalisierung nicht bewältigen. Das gilt für die Onlinewirtschaft ebenso wie für die Onlinekriminalität. Die rechtlichen Grenzen künstlicher Intelligenz müssen für alle Bereiche des Rechts im Großen ähnlich aber in den Details unterschiedlich gezogen werden.

Präzise gefasste rechtliche Restriktionen müssen wegen der Grundrechtsrelevanz von Anwendungen nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivil- und Verwaltungsrecht gelten.

Wo steht die Justiz im Mai 2022 beim Einsatz künstlicher Intelligenz? Welcher Rechtsrahmen gilt jetzt und künftig? Wohin muss sich eine zeitgemäße Justiz entwickeln und welche justiz- und datenrechtlichen Rahmenbedingungen benötigt sie? Welche Rolle spielen Gerichte, Staatsanwaltschaften und was sind die Aufgaben von Rechtswissenschaft und Rechtspolitik?

**DataAgenda-Podcast-Special Teil I** enthält die Vorträge von Peter Biesenbach, Bernd Scheiff, Markus Hartmann und Rolf Schwartmann.
Zum Podcast bitte hier klicken.

**DataAgenda-Special Teil II** enthält den Vortrag von Axel Voß und die Podiumsdiskussion von Peter Biesenbach, Bernd Scheiff, Markus Hartmann, Rolf Schwartmann und Axel Voß unter der Moderation von Martin Kessen.
Zum Podcast bitte hier klicken.

**Weitere Folgen unter DataAgenda.de/podcast**

# Impressum

DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 9d
50226 Frechen

Telefon: +49 2234 98949-30
Fax: +49 2234 98949-32

kundenservice@datakontext.com
www.datakontext.com

Geschäftsführung:
Dr. Karl Ulrich
Amtsgericht Köln, HRB 82299

**Newsletter**

**Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen? Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter:**
www.datakontext.com/newsletter